

Satzung
zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die
Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die
ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden,
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Salzungen

Rechtsgrundlagen:

1. § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 227)
2. § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 13. Oktober 2020 (GVBl. S. 543) hat der Stadtrat der Stadt Bad Salzungen am 14.04.2021 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2

Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Stadtbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 € und einen Zuschlag von 6,00 € für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Ortsteil- oder Stadtteilfeuerwehr.
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung der stellvertretenden Stadtbrandmeister beträgt 100,00 € und einen Zuschlag von 3,00 € für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Ortsteil- oder Stadtteilfeuerwehr.

- (3) Wehrführer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

Wehrführer Stützpunktwehr	110,00 €
stellv. Wehrführer Stützpunktwehr	55,00 €
Wehrführer Ortsteile	60,00 €
stellv. Wehrführer Ortsteile	30,00 €

- (4) Übernimmt der Stellvertreter die Aufgaben des Vertretenen bei dessen Verhinderung für einen Zeitraum, der ununterbrochen länger als zwei

Kalendermonate beträgt, hat er ab dem dritten Kalendermonat für den weiteren Zeitraum der Vertretung Anspruch auf Zahlung der für den Vertretenen festgelegten Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs.7 ThürFwEntSchVO.

(5) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den:

Leiter Jugendwehr	40,00 €
Jugendwart	50,00 €
Gerätewart Ortsteile	40,00 €
Gerätewart Bekleidung und Versorgung	40,00 €
Fachwart – Informations- und Kommunikationswesen	30,00 €
Pressesprecher /Öffentlichkeitsarbeit	25,00 €

- (6) Die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Einsatzabteilung im Rahmen der Sicherheitswache gemäß § 22 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes – ThürBKG- vom 05. Februar 2008, in der jeweils geltenden Fassung, beträgt je angefangene 60 Minuten 10,00 €.
- (7) Der Ausbilder, der Ausbildungen für die Einsatzabteilung vollzieht, erhält je Ausbildungsstunde 11,00 €.
- (8) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt monatlich im Voraus.

§ 3

Ruhen der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als drei Kalendermonate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über die drei Kalendermonate hinausgehende Zeit und solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist.

§ 4

Aufwandsentschädigung diensthabender Einsatzleiter der Stützpunktfeuerwehr an Wochenenden

Zur Sicherstellung einer adäquaten Einsatzleitung an Wochenenden (Freitag 18:00 Uhr bis Montag 06:00 Uhr) können Zugführer – im Falle der Abwesenheit des Wehrführers und dessen Stellvertreters – mit Aufgaben betreut werden, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind. Hierfür erhalten die Zugführer 20,00 € pro Wochenenddienst.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.06.2021 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Bad Salzungen über die Regelung der Aufwandsentschädigung vom 26.02.2020 und die Satzung der Gemeinde Moorgrund über die Regelung der Aufwandsentschädigung vom 20.12.2012 außer Kraft.

Bad Salzungen, den 07.05.2021

Stadt Bad Salzungen

Bohl
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsvermerk:

Vorliegende Satzung wurde am 30. Mai 2021 im „Amtsblatt für Bad Salzungen & Ortsteile“ öffentlich bekannt gemacht.

F.d.R.d.A.

Mai

Sachbearbeiterin

Rathausdienste und Recht